

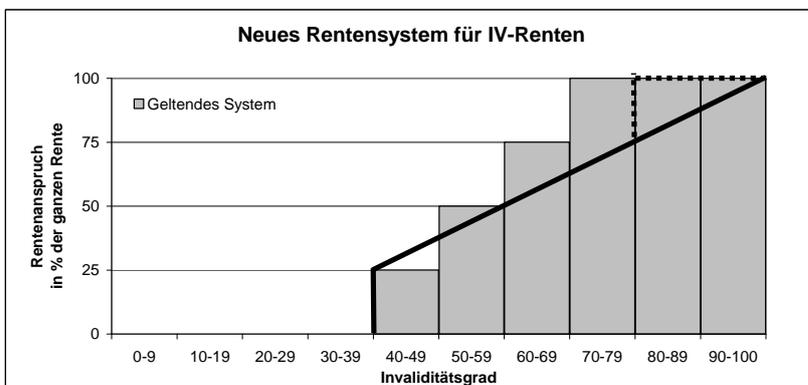
Massnahmen der IV-Revision 6b

Die Invalidenversicherung schreibt heute ein Defizit von 1,1 Milliarden Franken. Die IV-Revision 6a wird es erlauben, diesen Fehlbetrag um die Hälfte zu reduzieren. Die Revision 6b sieht nun die nötigen Massnahmen vor, um das finanzielle Gleichgewicht ab 2018, also nach Ablauf der Zusatzfinanzierung, dauerhaft zu sichern. Dazu setzt die Revision 6b den Schwerpunkt auf vier Sanierungsmassnahmen, die mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vorgenommen werden sollen.

Neues Rentensystem

«Arbeit muss sich lohnen!». So lautet die Kernbotschaft dieser Revision. Dass Rentenbezüger/innen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, heute finanziell benachteiligt werden, ist paradox. Die heutige Rentenabstufung hat zur Folge, dass bei einer erfolgreichen Eingliederung häufig die Rente stärker reduziert wird, als sich das Arbeitseinkommen erhöht, so dass den Versicherten insgesamt weniger Geld zur Verfügung steht. Diese Situation ist nicht tragbar, sowohl im Hinblick auf die von der IV angestrebte Integration als auch in Bezug auf die mit der 5. und 6. IV-Revision getätigten Investitionen in die Eingliederung.

Die Gesetzesänderung sieht daher ein stufenloses Rentensystem vor, ähnlich jenem, das die Unfallversicherung heute bereits anwendet. Die Versicherten werden so motiviert, eine Arbeit aufzunehmen und mehr zu verdienen. Jedem Invaliditätsgrad wird durchgehend eine bestimmte Rentenhöhe zugeordnet. Damit fallen die Schwelleneffekte weg. Da ab einem gewissen Invaliditätsgrad die Resterwerbsfähigkeit jedoch nur schwer genutzt werden kann, wird grundsätzlich ab einem Invaliditätsgrad von 80%, anstatt wie heute ab 70%, eine ganze Rente gewährt.



Mit dem stufenlosen Rentensystem wird der Rentenanspruch bei einem IV-Grad von 41 bis 49% höher und bei einem IV-Grad von 50 bis 79% tiefer sein. Verglichen mit dem heutigen Rentensystem werden künftig 5% der Renten höher, 50% gleich hoch und 39% tiefer sein. Die restlichen 5% entfallen auf Personen mit einem IV-Grad zwischen 80% und 99%, die ihre Restarbeitsfähigkeit nutzen und auf ein höheres Gesamteinkommen kommen als nichterwerbstätige Versicherte mit einer ganzen Rente (gestrichelte Linie).

55-jährigen und älteren Versicherten wird der Besitzstand garantiert. Die Änderung des Rentensystems kann ihre fördernde Wirkung auf die Eingliederung allerdings nur voll entfalten, wenn auch in der 2. Säule für Neurenten das Rentensystem entsprechend angepasst wird. Jedoch ergeben sich für die 2. Säule damit keine Einsparungen, was auch nicht das Ziel der vorliegenden Revision ist.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 400 Mio. Franken (170 Mio. bei den laufenden Renten, 230 Mio. bei den Neurenten)**

Verstärkte Eingliederung

Gemäss Bundesverfassung ist die Eingliederung von Versicherten Aufgabe der Invalidenversicherung. Der Leitsatz lautet «Eingliederung vor Rente». Die IV-Revision 6b führt auf dem in diese Richtung eingeschlagenen Weg weiter. Dazu werden zunächst die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente optimiert und weiterentwickelt und zudem neue eingeführt, die ebenfalls auf die Vorbeugung von Invalidität abzielen. In der Praxis sind diese Änderungen vor allem für Menschen mit psychischer Behinderung wichtig und effizient. Diese Gruppe macht mit einem Anteil von 40% die grösste Gruppe der IV-Rentenbeziehenden aus.

Mit der Gesetzesänderung soll zunächst die Früherfassung erweitert werden, um den Kontakt zur versicherten Person so schnell wie möglich herzustellen. Zudem wird die zeitliche Befristung von Integrationsmassnahmen aufgehoben, um die Integration nicht zu behindern, da bei Menschen mit psychischer Behinderung die Eingliederung länger dauern kann als bei anderen Versichertenkategorien. Der Kreis der Personen, die während der Durchführung von Integrationsmassnahmen Anspruch auf Beiträge haben, soll erweitert werden. Nicht nur der bisherige Arbeitgeber soll von dieser speziell auf psychisch Behinderte ausgerichteten Massnahme profitieren können, sondern auch neue Arbeitgeber, die bereit sind, eine versicherte Person im Betrieb aufzunehmen. Wie bereits bei den Massnahmen zur Wiedereingliederung im Rahmen der IV-Revision 6a, können die IV-Stellen neu sämtlichen Versicherten oder Arbeitgebern Beratung und Begleitung anbieten und zwar ungeachtet einer anderen Leistung der IV und ohne Anmeldung bei der IV. Die Arbeitgeber als Hauptakteure der Eingliederung werden von der IV-Stelle aufgefordert, das Arbeitsverhältnis während der Eingliederungsmassnahmen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der IV aufzulösen. Für die IV-Stellen ist neu ausschliesslich die medizinische Beurteilung der versicherten Person durch die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) massgebend. Die RAD erhalten ausserdem zusätzliche Aufgaben, um die Koordination mit den Eingliederungsbemühungen zu verbessern und um mögliche Eingliederungshemmnisse abzubauen. Die IV-Stellen führen künftig ein interprofessionelles Assessment durch, in dem die Situation der Versicherten von den involvierten Spezialisten verschiedener Fachrichtungen gemeinsam beurteilt wird. Damit soll festgestellt werden, ob die versicherte Person eingliederungsfähig ist. Künftig haben versicherte Personen – neben den übrigen Voraussetzungen – nur Anspruch auf eine Rente, wenn die Eingliederungsfähigkeit nicht mehr verbessert werden kann und wenn keine Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen ergriffen werden.

→ durchschnittliche jährliche Entlastung (nach Abzug der Investitionskosten; 2019–2028): 100 Mio. Franken

Neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern

IV-Rentnerinnen und -rentner mit Kindern bis 18 Jahre resp. bis 25 Jahre, falls sie in Ausbildung sind, erhalten für jedes Kind eine Zusatzrente. Damit wird den Mehrkosten für den Unterhalt von Kindern Rechnung getragen. Seit Einführung dieser Zusatzrenten sind jedoch weitere Leistungen für Rentner/innen mit Kindern hinzu gekommen: in der 2. Säule wie auch bei den Ergänzungsleistungen. Zudem besteht seit 2009 schweizweit ein einheitlich geregelter Anspruch auf Familienzulagen.

Die Zusatzrente für Kinder in der bisherigen gesetzlichen Höhe von 40% der Invalidenrente erweist sich demnach als zu hoch. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit den Äquivalenzskalen der OECD und der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Daher ist vorgesehen den Ansatz für die Zusatzrente von gegenwärtig 40 auf 30% der Invalidenrente anzupassen, damit er den tatsächlichen prozentualen Zusatzkosten, welche ein Kind verursacht, entspricht. Die Regelung in der AHV für rentenberechtigte Personen mit Kindern ist ebenfalls entsprechend anzupassen, während die Waisenrenten davon nicht betroffen sind.

→ durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 200 Mio. Franken

Neue Regelung für Reisekosten

Als notwendige Reisekosten gelten diejenigen Aufwendungen, welche den Versicherten im Zusammenhang mit den von den IV-Stellen angeordneten Eingliederungsmassnahmen in den nächstgelegenen Eingliederungs- oder Behandlungsstätten entstehen. Im Laufe der Jahre hat sich allerdings eine sehr grosszügige Praxis in der Übernahme von Reisekosten entwickelt.

Die IV-Revision 6b soll diese Deckung wieder auf die Erfüllung des vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehenen Zwecks begrenzen, d. h. auf die Übernahme der behinderungsbedingten, notwendigen Kosten. Die allgemeine Regelung der Reisekosten soll folglich gestrichen und für jede einzelne Eingliederungsmassnahme soll eine neue, speziell auf diese Massnahme ausgerichtete Bestimmung eingeführt werden. Bei den medizinischen Massnahmen werden nach dem System des Tiers Garant nur noch die zusätzlichen invaliditätsbedingten Kosten übernommen. Bei den Integrationsmassnahmen, der Umschulung und den Hilfsmitteln wird eine der heutigen Regelung ähnliche Kostenübernahme beibehalten. Allerdings soll der Vollzug besser gesteuert und die Aufsicht durch die IV-Stellen verstärkt werden, damit nur die zusätzlichen Kosten übernommen werden, die nicht anfallen würden, wenn die versicherte Person gesund wäre.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 20 Mio. Franken**

Weitere Sanierungsmassnahmen

Die IV-Revision 6b sieht zwei weitere Sanierungsmassnahmen vor, die nicht über eine Gesetzesänderung, sondern über Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung und der Weisungen realisiert werden.

IV-Anlehre: Das Ziel dieser erstmaligen beruflichen Ausbildung ist es, junge Versicherte an einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzugliedern. Diese Massnahme bringt aber nicht den gewünschten Erfolg. Von den rund 600 Schulabgängerinnen und -abgängern, die jedes Jahr eine solche Ausbildung abschliessen, können lediglich 15% in der freien Wirtschaft integriert werden. Die übrigen Versicherten verbleiben trotz zweijähriger Ausbildung in einem geschützten Rahmen und benötigen eine IV-Rente. Die Ausbildung soll daher effizienter ausgestaltet werden und so die berufliche Eingliederung fördern.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 50 Mio. Franken**

Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe: Die Invalidenversicherung gewährt Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe Beiträge. Mindestens für die Zeit der Zusatzfinanzierung (2011 bis 2017) sollen diese Beiträge nicht mehr der Teuerung angepasst werden, und sie werden begrenzt. Für eine Erweiterung der Dienstleistungen werden zudem keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 30 Mio. Franken**

Auskünfte:

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen
Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch